

Schülervertretung des Ulrichsgymnasiums Norden - Satzung -

Präambel

Die Schülervertretung des Ulrichsgymnasiums Norden ist die Interessenvertretung aller Schülerinnen und Schüler, die das Ulrichsgymnasium Norden besuchen.

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Schülervertretung gelten die einschlägigen Regelungen des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) und die des Schulprogramms.

(2) Die Arbeit der Schülervertretung ist durch diese Satzung geregelt.

§ 2 Organe der Schülervertretung

(1) Die Organe der Schülervertretung sind:

- a) der Schülerrat,
- b) der Schülerratsvorstand,
- c) Schülervertreter im Schulvorstand, in der Gesamtkonferenz, in den Teilkonferenzen, in Ausschüssen,
- d) Arbeitsgruppen der Schülervertretung.

§ 3 Der Schülerrat

(1) ¹Der Schülerrat ist das höchste beschlussfassende Gremium der Schülervertretung. ²Er beschließt die Grundzüge der inhaltlichen Arbeit und die inhaltlichen Positionen der Schülervertretung.

(2) Der Schülerrat setzt sich zusammen aus:

- a) jeweils zwei SchülernInnen pro Klasse, bestehend aus dem Klassensprecher und seinem Stellvertreter,
- b) den Jahrgangsvertretern des 11. und 12. Jahrgangs,
- c) den Vertretern aus den verschiedenen Konferenzen und des Schulvorstandes, falls diese nicht schon als Klassen- oder Jahrgangsvertreter Mitglied des Schülerrats sind.

Schülervertretung des Ulrichsgymnasiums Norden - Satzung -

(3) Nach Möglichkeit sollte von den Klassen und Jahrgängen gleich viele Schülerinnen und Schüler in den Schülerrat entsandt werden.

(4) ¹Die Mitglieder des Schülerrates werden jeweils für ein Jahr gewählt. ²Sie scheiden aus ihrem Amt aus, wenn sie:

- mit einer Mehrheit von zwei Dritteln von den jeweils Wahlberechtigten abberufen werden,
- von ihrem Amt zurücktreten,
- sie der Klasse/dem Jahrgang, die/der sie entsandt hat nicht mehr angehören,
- sie das Ulrichsgymnasium nicht mehr besuchen.

(5) ¹Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Klassensprecher und Jahrgangsvertreter. ²Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich. ³Falls sie nicht Klassensprecher beziehungsweise Jahrgangsvertreter sind, nehmen die Vertreter der Gesamtkonferenz, der Teilkonferenzen und des Schulvorstandes als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Schülerrats teil.

(6) Der Schülerrat wird zu mindestens einer Sitzung pro Schulhalbjahr durch den Schülerratsvorstand einberufen. Zugunsten des Kommunikationsflusses werden aber zwei Sitzungen empfohlen.

(7) Falls erforderlich kann der Schülerratsvorstand außerordentliche Sitzungen einberufen.

(8) Auf Verlangen eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder muss innerhalb von zwei Wochen eine Schülerratssitzung durch den Schülerratsvorstand einberufen werden.

(9) ¹Die Einberufung des Schülerrats erfolgt durch eine Einladung über den Ticker spätestens eine Woche vor der Sitzung; zudem erfolgt auch eine Einladung über die Klassenlehrer und Tutoren oder per E-Mail. ²Bei Eilbedürftigkeit kann mit verkürzter Frist von drei Schultagen eingeladen werden.

(10) Über jede Sitzung des Schülerrats ist ein Bericht anzufertigen, aus dem die ordnungsgemäße Ladung, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die anwesenden Mitglieder und eventuelle Gäste hervorgehen. Dieser Bericht ist in einer Akte abzulegen, die allen Schülern zugänglich ist.

(11) Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Schülervertretung des Ulrichsgymnasiums Norden - Satzung -

(12) ¹Alle Mitglieder des Schülerrats haben das Recht eigene Anträge oder Tagesordnungspunkte vorzubringen. Hierbei ist der Schülerratsvorstand verpflichtet diese Anträge oder Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung der nächsten Schülerratssitzung aufzunehmen. ²Die Klassensprecher und Jahrgangsvertreter sind laut Niedersächsischem Schulgesetz verpflichtet, Anliegen ihrer Klasse oder ihres Jahrgangs vorzubringen.

(13) Der sonstige Ablauf der Sitzungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 4 Wahlen innerhalb des Schülerrats

(1) Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte den Schülersprecher und den stellvertretenden Schülersprecher.

(2) Der Schülerrat wählt aus ihrer Mitte vier Vertreter, die zusammen mit dem Schulsprecher und seinem Stellvertreter den Schülerratsvorstand bilden.

(3) Durch besonderen Beschluss des Schülerrats werden der Schülersprecher und der stellvertretende Schülersprecher sowie die weiteren Mitglieder des Schülerratsvorstands unmittelbar aus der Schülerschaft von allen SchülerInnen gewählt wird.

(4) Der Schülerrat wählt aus der gesamten Schülerschaft:

- a) die VertreterInnen in der Gesamtkonferenz,
- b) die VertreterInnen in den Fachkonferenzen,
- c) die VertreterInnen im Schulvorstand.

(5) Alle Ämter, außer für den Kreisschülerrat, werden für ein Jahr gewählt.

(6) Darüber hinaus kann sich der Schülerrat aus dem Kreis der Lehrkräfte der Schule eine Beratungslehrerin oder einen Beratungslehrer oder ein Beratungsteam für die Schülervertretung wählen.

(7) ¹Der Schülersprecher ist direkt mit der Wahl zum Schülersprecher Vertreter im Schulvorstand und Vertreter im Kreisschülerrat; der stellvertretende Schülersprecher ist ebenfalls automatisch Vertreter im Schulvorstand und Stellvertreter im Kreisschülerrat. ²Falls gewünscht, kann der Schülerrat dies durch eine absolute Mehrheit ablehnen; ist das der Fall, wird die Wahl normal durchgeführt.

Schülervertretung des Ulrichsgymnasiums Norden - Satzung -

(8) ¹Alle gewählten Vertreter in allen Ämtern können durch eine Zweidrittelmehrheit des Schülerrats mit sofortiger Wirkung abberufen werden. ²Sitzungen diesbezüglich müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel des Schülerrats dies beantragt. ³Bei Niederlegung der Ämter muss auf der nächsten Sitzung des Schülerrates ein Nachfolger gewählt werden, bis dahin übernimmt der Stellvertreter das Amt kommissarisch. Bei organisatorischen Problemen entscheidet der Schülersprecher über das vorläufige Vorgehen.

§ 5 Jahrgangssprecher

(1) Die Klassensprecher wählen für ihren eigenen Jahrgang einen Jahrgangssprecher und einen Stellvertreter.

(2) Die Jahrgangssprecher nehmen falls erforderlich an den Sitzungen des Schülerratsvorstandes mit beratender Funktion teil. Dort gewährleisten sie, dass die Interessen ihres Jahrgangs vertreten werden, und dienen zur Kommunikation zwischen dem Schülerratsvorstand und dem jeweiligen Jahrgang.

§ 6 Der Schülerratsvorstand

(1) ¹Der Schülerratsvorstand (kurz SRV) besteht aus dem Schülersprecher und seinem Stellvertreter und zusätzlich vier SchülernInnen, die von dem Schülerrat gewählt werden. ²Er soll nach Möglichkeit in gleicher Anzahl mit männlichen und weiblichen Mitgliedern besetzt werden.

(2) Der Schülerratsvorstand, repräsentiert durch den Schülersprecher, vertritt die Schülervertretung nach außen und nach innen, gestaltet seine Arbeit im Rahmen der Vorgaben des Schülerrats und führt Beschlüsse des Schülerrats durch.

(3) ¹Die Amtszeit für die Mitglieder des Schülerratsvorstands beträgt 1 Jahr. ²Wiederwahl ist möglich. ³Der Schülerratsvorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsperiode so lange im Amt, bis der nächste Schülerratsvorstand durch den Schülerrat gewählt worden ist.

(4) ¹Der Schülerratsvorstand bereitet die Sitzungen des Schülerrates vor, setzt die Sitzungstermine fest und stellt die Tagesordnung auf. ²Dabei kann er sich der Unterstützung durch BeratungslehrerIn bzw. Beratungsteam bedienen.

(5) ¹Der Schülerratsvorstand stellt sicher, dass die Schülervertretung über die E-Mail-Adresse sra@ug-norden.de erreichbar ist und dass eingehende E-Mails zeitnah bearbeitet werden. ²Außerdem wird empfohlen die SchülerInnen durch eine Website zu informieren, um eine schulexterne Plattform zu erhalten.

Schülervertretung des Ulrichsgymnasiums Norden - Satzung -

(6) Falls die VertreterInnen im Schulvorstand nicht Mitglied im Schülerratsvorstand sind, nehmen sie an den Treffen des Schülerratsvorstands mit beratender Funktion teil.

§ 7 Arbeitsgruppen der Schülervertretung

(1) Der Schülerratsvorstand kann zur Erledigung von begrenzten Aufgaben oder Projekten Arbeitsgruppen einsetzen. Für diese Arbeitsgruppen können auch solche Schüler und Schülerinnen berufen werden, die nicht Mitglied der Schülerrat sind oder auch Personen, die nicht Schüler oder Schülerin am Ulrichsgymnasium sind.

(2) Arbeitsgruppen der Schülervertretung erarbeiten Beschlussvorlagen für den Schülerratsvorstand und für den Schülerrat.

§ 8 Ausschüsse

(1) Der Schülerrat, repräsentiert durch den Schülersprecher, beruft Schüler des Ulrichsgymnasium Norden für Ausschüsse, die auf Grund von Beschlüssen der Gesamtkonferenz, der Teilkonferenzen oder des Schulvorstands gebildet werden.

§ 9 Rechenschafts- und Berichtspflicht

(1) Die Mitglieder des Schülerrats berichten regelmäßig in ihren Klassen über die Arbeit und die Beschlüsse der Schülervertretung. Dazu bitten sie die KlassenlehrerInnen bei Bedarf um Unterstützung.

(2) Die Mitglieder des Schülerratsvorstands sind gegenüber dem Schülerrat berichtspflichtig und rechenschaftspflichtig.

(3) Die Vertreter in den Fachkonferenzen berichten dem Schülerratsvorstand mittels eines formlosen, schriftlichen Berichtes nach jeder Konferenz. Dieser wird per Mail an den Schülerratsvorstand (sra@ug-norden.de) geschickt. Diese Berichterstattung sollte möglichst zeitnah nach der Sitzung erfolgen.

Schülervertretung des Ulrichsgymnasiums Norden - Satzung -

§ 10 Übergangs- und Schlussbestimmung

- (1) Änderungen dieser Satzung sind wie eine ordentliche Wahl anzukündigen.
- (2) Für Änderungen dieser Satzung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Schülerrats erforderlich.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme am in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher gültige Geschäftsordnung vom 24.09.2010 außer Kraft.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung einschließlich dieser Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte die Satzung eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Hinweis:

Um die Lesbarkeit des Textes zu erleichtern, wird bei bestimmten Ämtern (z.B. Schülersprecher) das generische Maskulinum verwandt, das sowohl männliche als auch weibliche Personen umfasst.

Datum

Claas-Lennart Götz
Schülersprecher

Hans-Ole Peters
stellvertretender Schülersprecher